

## Pressemitteilung

Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum §217 StGB:

### Angebot des schnellen Weges in den Tod darf Hilfen der Suizidprävention nicht verstellen

**Kassel, 26. Februar 2020** – Heute hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe sein Urteil zum §217 StGB verkündet. Die Richter entschieden, dass das Verbot zur geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung verfassungswidrig ist. Das Nationale Suizidpräventionsprogramm für Deutschland (NaSPro), die Deutsche Akademie für Suizidprävention (DASP) und die Deutsche Gesellschaft für Suizidprävention (DGS) sehen in dem Urteil die Notwendigkeit, die Suizidprävention zu stärken.

Suizidprävention ist der Entscheidung des Menschen verpflichtet, selbst über sein Leben und sein Sterben zu bestimmen. **„Ohne die grundsätzliche Anerkennung der persönlichen Autonomie ist keine wirksame Hilfe für Menschen in suizidalen Krisen möglich“**, sagt PD Dr. Ute Lewitzka, Vorsitzende der DGS. Suizidprävention unterstützt Menschen bei selbstbestimmten Entscheidungen über ihr Leben durch respektvolles Verstehen, Beraten und Behandeln. Dies schließt Angehörige mit ein.

Menschen, die an Selbsttötung denken, befinden sich häufig in einer schweren psychischen Krise. Sie sind in der Regel ambivalent. Das heißt, der Wunsch, zu sterben, steht dem Wunsch, anders zu leben, gegenüber. **„Derartige Zustände bedürfen einer helfenden, vorurteilsfreien, klärenden und beratenden Beziehung“**, betont Prof. Dr. Reinhard Lindner, Leitung des NaSPro. Das hat das Gericht anerkannt und dem Gesetzgeber zugestanden, allgemeine Suizidprävention zu betreiben und Behandlungsangebote auch am Ende des Lebens auszubauen.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die Selbstbestimmung in jeder Lebenssituation und unabhängig von vorliegender körperlicher und psychischer Erkrankung oder Krise vorliegt. Was das Gericht nicht getan hat, ist, Einschränkungen der Selbstbestimmung durch psychische und körperliche Krankheiten und massive Krisen ausreichend zu würdigen und den Schutz von Menschen, die in diesen Lebenssituationen in ihrer Urteils- und Entscheidungsfähigkeit stark eingeschränkt sind, zu befördern. Menschen in Krisen und bei psychischer Erkrankung brauchen Hilfe. Es gilt zu allererst, suizidale Menschen dabei zu unterstützen, über ihre Suizidgedanken zu sprechen und professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Am Ende des Lebens ist diese Hilfe durch Palliativmedizin, Hospizarbeit, Beratung und Psychotherapie möglich. **„Das Angebot des schnellen Weges in den Tod darf nicht den Zugang zu diesen Hilfen verstellen. Vielmehr gilt es, in therapeutischen Beziehungen den Raum zu schaffen, um gemeinsam nach Hilfen im Leben zu suchen und diese zu finden“**, resümiert Prof. Dr. Barbara Schneider, die gemeinsam mit Reinhard Lindner das NaSPro leitet. Suizidprävention muss immer vor Suizidassistenten stehen.

Die Organisationen der Suizidprävention werden sich ausführlich zum Urteil äußern, wenn die komplette Urteilsbegründung vorliegt.

Georg Fiedler  
Ute Lewitzka  
Reinhard Lindner  
Hannah Müller-Pein

Barbara Schneider  
Uwe Sperling  
Martha Wahl  
Manfred Wolfersdorf

**Kontakt:**

Hannah Müller-Pein (Kommunikationsbeauftragte des NaSPro)  
Tel. +49 561 804-3285, [presse@naspro.de](mailto:presse@naspro.de)

**Folgen Sie uns auf Twitter:**

[https://twitter.com/Suizid\\_Info\\_de](https://twitter.com/Suizid_Info_de)

**Weitere Informationen:**

[www.suizdpraevention.de](http://www.suizdpraevention.de)

[www.suizidprophylaxe.de](http://www.suizidprophylaxe.de)



Deutsche Akademie  
für Suizidprävention



Nationales  
Suizid Präventions  
Programm



DGS  
Deutsche  
Gesellschaft für  
Suizidprävention  
– Hilfe in  
Lebenskrisen e.V.

Mitglied in der IASP  
International Association  
for Suicide Prevention